

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 4,
Juli 2019

HGB direkt

pwc

E-DRÄS 9: Geplante Änderungen an DRS 17 und DRS 20

Aktueller Anlass

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist derzeit dabei, die sogenannte 2. Aktionärsrechterichtlinie (EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017) in deutsches Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde am 20. März 2019 der von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht.

ARUG II in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht eine Vielzahl von Neuregelungen vor. Dazu zählen (teilweise wesentliche) Änderungen im Bereich der Vergütungsberichterstattung börsennotierter Unternehmen sowie eine Erweiterung der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung. Dies macht es erforderlich, DRS 17 (geändert 2010) „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und DRS 20 „Konzernlagebericht“ zu überarbeiten. Zu diesem Zweck hat das DRSC am 2. Juli 2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9) veröffentlicht.

Auswirkungen

E-DRÄS 9 sieht im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen an **DRS 17** vor:

- Sämtliche Konkretisierungen der für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Berichtspflichten sollen **gestrichen** werden. Dies betrifft die Individualisierung von Angaben zu Bezügen und Leistungen an Vorstandsmitglieder sowie die Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems. Grund dafür ist, dass diese handelsrechtlichen Berichtspflichten durch ARUG II gestrichen und – in geänderter Form – in das Aktiengesetz überführt werden (s. HGB direkt, Ausgabe 2/2019), das DRSC aber keinen gesetzlichen Auftrag hat, eigenständige aktienrechtliche Publizitätsinstrumente zu konkretisieren.
- Des Weiteren soll die Angabe von **Vergleichszahlen** nach DRS 17.13 i.d.F. E-DRÄS 9 nicht mehr verpflichtend sein, sondern nur noch empfohlen werden.

Ob **darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen** an DRS 17 vorgenommen werden, soll gemäß Präambel des E-DRÄS 9 erst künftig, in einem zweiten Schritt, überprüft werden. Dies dürfte u.a. den Zeitpunkt der

Einbeziehung aktienbasierter Bezüge in die handelsrechtliche Angabe der Gesamtbezüge betreffen.

In **DRS 20** sollen die Anforderungen an die **(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung** an ARUG II angepasst werden. Danach ist in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung Bezug zu nehmen auf die Internetseite des Unternehmens, auf welcher bestimmte Informationen rund um die Organvergütung öffentlich zugänglich gemacht werden, u.a. der aktienrechtliche Vergütungsbericht (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB i.d.F. ARUG II RegE, ggf. i.V.m. § 315d HGB).

Darüber hinaus sollen in den Begründungen der beiden Standards Verweise auf Kommentarliteratur entfernt sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Handlungsbedarf

Es besteht die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen bis zum 23. August 2019 Stellung zu nehmen.

Nach ihrer Finalisierung sollen die beiden geänderten Standards erstmals in Übereinstimmung mit den Neuregelungen zur Vergütungsberichterstattung durch das ARUG II anzuwenden sein. Derzeit zeichnet sich ab, dass dies erst **Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2019** betreffen wird.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelspacher@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.